

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.10.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen erlassen:

Artikel I

§ 2 (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 01.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll bei wichtigen Planungen oder Vorhaben eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Eine Einwohnerversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Artikel II

§ 2 (3) der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 01.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 2

Rechte der Einwohner

- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragezeit vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie dem Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragezeit ist ein Zeitraum von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Artikel III

§ 5 (3) der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 01.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ausschüsse

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Hauptausschuss	§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen; Natur- u. Umweltschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten; Sozialwesen, Fremdenverkehr; Seniorenförderung
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresrechnung; Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die Gemeinde kann zeitweilige Ausschüsse bilden.

Artikel IV

§ 5 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 01.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ausschüsse

(4) Die Sitzung des Sozialausschusses findet öffentlich, die der weiteren Ausschüsse nicht öffentlich statt.